



... zum Leben und Genießen

Richtlinie zum Förderprogramm „Kommunales Förderprogramm Klimaschutz“ der Stadt Werther (Westf.)

1 Förderzweck

Seit 2017 fördert die Stadt Werther (Westf.) im Zuge der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes Maßnahmen zur Reduzierung des Ausstoßes von klimaschädlichen Gasen. In den vergangenen Jahren wurde das „Kommunale Förderprogramm Klimaschutz“ um die Förderung von Vorgartenumgestaltungen, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung erweitert.

Mit dem Förderprogramm möchte die Stadt Werther (Westf.) ihre Bürger*innen motivieren, sich aktiv am Klimaschutz vor Ort zu beteiligen und persönliches Engagement unterstützen. Klimaschutz ist in der Zukunftsplanung für Werther eines der wichtigsten Themen der nächsten Jahre und dieses Förderprogramm nimmt die Funktion ein, Anreize zur Umsetzung von lokalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu schaffen.

Hintergrund

Der Klimawandel ist in den letzten Jahren auch in deutschen Städten spürbarer geworden. So treten zum Beispiel vermehrt trockene und heiße Sommertage, aber gleichzeitig auch Starkregenereignisse auf. Daher sind lokale Maßnahmen sowohl zum Klimaschutz wie auch zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erforderlich.

Die Stadt Werther (Westf.) fördert mit dieser Richtlinie Maßnahmen in den Bereichen:

- Erneuerbare Energien
- Klimafreundliche Mobilität
- Klimafolgenanpassung und Biologische Vielfalt



Zielsetzung

Die Stadt Werther (Westf.) möchte ihre Bürger*innen zu mehr Beteiligung am lokalen Klimaschutz motivieren. Dazu gehört Gebäude im Stadtgebiet möglichst zukunftsfähig aufzustellen, Anreize für eine klimafreundliche Nahmobilität zu schaffen aber auch die Themen Erhalt der biologischen Vielfalt und Anpassung an die Folgen des Klimawandels in den Fokus zu rücken.

Das Ziel der Bezuschussung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ist neben der Verringerung der CO₂-Emissionen die Reduzierung von Hitzebelastungen, die Verbesserung des städtischen Mikroklimas und eine bessere Resilienz bei Extremwetterereignissen. Ein weiterer Mehrwert der geförderten Maßnahmen ist die Förderung der biologischen Artenvielfalt sowie positive Effekte auf die menschliche Gesundheit.

Darüber hinaus wird durch das Förderprogramm die regionale Wirtschaft unterstützt.

2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Volljährige Bürger*innen mit einem Erstwohnsitz in Werther (Westf.)
- Eigentümer*innen und Mieter*innen von privat genutzten Immobilien in Werther (Westf.)

3 Fördergegenstände sowie Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Werther (Westf.) aus städtischen Haushaltsmitteln. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Über die Anträge wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren kommunalen Haushaltsmittel entschieden.

Erneuerbare Energien

Das integrierte Klimaschutzkonzept benennt im Sektor Energieverbrauch unter anderem die CO₂-Minderung bei Wohngebäuden als wichtigen Handlungsbereich. Im Themenbereich „Erneuerbare Energie“ werden Stecker-Solar-Geräte (sogenannte Balkonkraftwerke) gefördert, die für Eigentümer*innen und Mieter*innen installierbar sind.



Maßnahme	Förderhöhe	Förderbedingungen	Nachweise
Photovoltaik in Form von Stecker-Solar-Geräten (sogenannte Balkonkraftwerke) Bis 0,8 kWp Wechselrichterleistung und 2 kWp kumulierter Modulleistung (<i>gemäß § 8 Abs. 5a EEG</i>)	50 EUR/Modul aber max. 200 EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Installation an/vor einem Privatgebäude (durch Eigentümer*innen oder Mieter*innen). • Nutzung des erzeugten Stroms im eigenen Privathaushalt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussrechnung • Foto der Anlage

Klimafreundliche Mobilität

Im Stadtgebiet von Werther sind die Wege i.d.R. kurz. Selbst wer in den Außenbereichen wohnt, kann das Stadtzentrum bei entsprechenden Wetterverhältnissen mit dem Fahrrad oder E-Bike gut erreichen. Hinderungsgrund für den Verzicht auf das Auto bei Fahrten in die Innenstadt ist häufig die mangelnde Transportkapazität. Um den Umstieg auf Fahrräder zum Transport z.B. von Kindern oder Einkäufen zu erleichtern, fördert die Stadt Werther (Westf.) den Kauf von Lastenrädern (mit oder ohne Elektroantrieb) mit einer serienmäßig verbauten Vorrichtung zum Transport von mindestens 40 kg zusätzlichem Gewicht. Voraussetzung ist die dauerhafte Nutzung des Lastenrades durch die/den Käufer*in oder andere Haushaltsangehörige.

Maßnahme	Förderhöhe	Förderbedingungen	Nachweise
Lastenfahrrad (mit oder ohne E-Antrieb)	300 EUR (pauschal)	<ul style="list-style-type: none"> • Kauf eines neuen Lastenrades (kein Gebrauchtkauf oder Leasing) zum Transport von zusätzlich mindestens 40 kg. • Fahrrad wird vom Handel als Lastenrad angeboten. Keine Förderung von Fahrrädern mit „normaler“ Rahmenform und verstärktem Gepäckträger. • Dauerhafte Nutzung des Fahrrades durch den Käufer/die Käuferin oder Haushaltsangehörige am Wohnort Werther (Westf.). 	<ul style="list-style-type: none"> • Kaufbeleg/Rechnung • Technische Daten des Lastenrades • Feststellung der dauerhaften Nutzung durch die/den Käufer*in vor Ort durch eine*n Mitarbeiter*in der Stadtverwaltung Werther (Benutzungsspuren, Lademöglichkeit bei E-Bikes, vorhandener Abstellplatz etc.)

Klimafolgenanpassung und Biologische Vielfalt

Mit der Förderung einer „grünen“ und ökologisch wertvollen Gestaltung von Flächen sollen die Themen Erhalt der biologischen Artenvielfalt und Anpassung an die Folgen des Klimawandels stärker in den Fokus gerückt werden. Ziel ist es, mit den bezuschussten Maßnahmen im Stadtraum mehr private Flächen zu begrünen und insektenfreundlich zu gestalten und so der Bildung von sogenannten Hitzeinseln entgegenzuwirken, Flächen zur Versickerung zu vergrößern und Lebensraum für heimische Insekten und Vögel zu schaffen. Ein weiterer Bestandteil der Anpassungsstrategien ist die Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser.

Maßnahme	Förderhöhe	Förderbedingungen	Nachweise
<p>Gründach und Fassadenbegrünung</p> <p><i>Tipps: Schauen Sie auch in das Online-Gründachkataster des Kreises Gütersloh</i></p> <p><i>Mit einer dauerhaften Dachbegrünung können Sie lt. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werther (Westf.) eine Ermäßigung der Gebühren erhalten.</i></p>	<p>30 % der förderfähigen Kosten, aber max. 15 EUR/m² und max. 1.000 EUR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenbeschreibung (Schichtaufbau der Dachbegrünung bzw. der Konstruktion der Kletterhilfe für Fassadenbegrünung und der Art der Bepflanzung) durch einen qualifizierten Handwerksbetrieb (bspw. Garten-/Landschaftsbaubetrieb oder Dachdeckerbetrieb) • Lageplan mit Maßangaben, aus dem die Fläche des zu begrünenden Daches bzw. der Fassade zweifelsfrei ersichtlich ist • Mindest-Nettovegetationsfläche von 10 m² • Das Niederschlagswasser ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen. • Förderfähige Kosten: alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht/-fläche inkl. Planung und Umsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung Fachbetrieb und/oder Materialkosten • Foto (vorher/nachher)
<p>Umgestaltung struktur- und artenarmer Vorgärten</p> <p>zu vielfältigen Lebensräumen für regionale Arten</p>	<p>30 % der förderfähigen Kosten, aber max. 1.500 EUR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme einer Gartengestaltungsberatung durch einen von der Stadt Werther (Westf.) beauftragten Landschaftsarchitekten • Der Vorgarten ist öffentlich einsehbar/zur Straßenseite gelegen • Einsatz von heimischen und/oder insektenfreundlichen Pflanzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungen Fachbetrieb und/oder Materialkosten • Abnahme der Maßnahme durch von der Stadt Werther (Westf.) beauftragten Landschaftsarchitekten/ GaLaBauer • Foto (vorher/nachher)

Maßnahme	Förderhöhe	Förderbedingungen	Nachweise
		<ul style="list-style-type: none"> • Vegetationsflächen/Bodenaufbau: nur Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien (wasserundurchlässige Sperrschichten wie z.B. Abdichtbahnen sind unzulässig). • Gesamtvolumen von mind. 100 EUR bzw. eine zusammenhängende Fläche von mind. 5 m² 	
Anlage zur Speicherung von Niederschlagswasser z.B. Zisterne zur Bewässerung des Gartens	30% der förderfähigen Kosten, aber max. 1.250 EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Lageplan mit Maßangaben und Foto(s), aus dem die abflusswirksame Fläche für die Regenwasserspeicherung ersichtlich ist • Ortsfeste Installation der Anlage • Mindestvolumen Zisterne 1.500 l 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung Fachbetrieb über Einbau Anlage
Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser z.B. Zisterne mit Anschluss an das bestehende Hauswassernetz (Waschmaschine, Toiletenspülung)	30% der förderfähigen Kosten, aber max. 1.500 EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Lageplan mit Maßangaben und Foto(s), aus dem die abflusswirksame Fläche für die Regenwasserspeicherung ersichtlich ist • Maßnahmenbeschreibung eines qualifizierten Handwerksbetriebes • Ortsfeste Installation der Anlage und Anschluss der Anlage nach DIN 1988 und DIN EN 1717 • Mindestvolumen Zisterne 1.500 l • Anschaffungskosten von mind. 500 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung Fachbetrieb über Einbau Anlage • Nachweis über fachgerechten Anschluss ans Hauswassernetz

4 Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen

- Es gilt ein Förderhöchstbetrag von maximal 1.500 EUR pro Haushalt pro Jahr. Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden. Es wird pro Haushalt nur je eine gleiche Maßnahme gefördert.



- Es werden ausschließlich fachgerechte Maßnahmen auf und an privaten Wohngebäuden sowie zugehörigen oberirdischen Nebengebäuden gefördert. Die fachgerechte Ausführung bzw. Umsetzung der bewilligten Maßnahmen erfolgt in der Regel durch das Fachhandwerk, Fachhandel bzw. ausgebildete Fachdienstleister.
- Für die Festlegung der Förderhöhe werden nur die Kostennachweise der vorgelegten (Abschluss)Rechnungen anerkannt, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind (förderfähige Kosten).
- Als förderfähige Kosten können Planungs- und Baukosten von Dienstleistern sowie Sach- und Materialkosten geltend gemacht werden. Den geforderten Rechnungsnachweisen müssen der Dienstleistende/Anbietende, der/die Käufer*in/Nutzer*in, die genaue Bezeichnung der Maßnahme und des Objektes (falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse), die Produkte sowie die Preise/Kosten entnommen werden können.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach vollständiger Vorlage der unter Absatz 3 genannten Nachweise und damit erst nach Abschluss der Maßnahmen.
- Das Kommunale Förderprogramm Klimaschutz ist mit anderen Förderprogrammen kumulierbar, sofern dieses dies zulassen. Die Stadt Werther (Westf.) führt keine Prüfung der Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen durch und übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.
- Es gelten die unter Absatz 3 genannten maßnahmenspezifischen Förderbedingungen.
- Dort wo eine Gartengestaltungsberatung als Förderbedingung gefordert ist, ist diese in den Antragsunterlagen durch den jeweiligen Berater zu bestätigen.
- Die Stadt Werther (Westf.) behält sich eine Besichtigung der Anlage, ggf. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache vor.
- Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet der Stadt Werther (Westf.) begrenzt.

Nicht gefördert werden

- **Maßnahmen, Anlagen oder Objekte, die vor Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheides der Stadt Werther (Westf.) begonnen, beauftragt oder bestellt wurden.**
- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragssteller hat die dabei baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen es sich um eine baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorgabe handelt (z.B. Bebauungsplanfestsetzung, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung, Auflagen bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen).
- Maßnahmen, bei denen es sich um eine Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung bestehender Anlagen (des gleichen Funktionsprinzips) handelt.



- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Maßnahmen, deren Durchführung aufgrund anderweitiger Vereinbarungen oder Bestimmungen der Stadt Werther (Westf.) für den/die Antragsteller*in verpflichtend sind.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit.

5 Antragsstellung

Förderanträge sind zu stellen bei der

Stadt Werther (Westf.)
Klimaschutzmanagement
Mühlenstraße 2
33824 Werther (Westf.)

Die Antragsunterlagen sind auf der Homepage der Stadt Werther (Westf.) - www.stadt-werther.de - abrufbar.

Förderanträge sind vollständig zusammen mit den in Absatz 3 unter Förderbedingungen geforderten Unterlagen einzureichen. Die Antragsstellung muss **vor** Maßnahmenbeginn erfolgen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Erhalt des Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme begonnen wurde.

6 Zweckbindung

Die Anlagen unterliegen für acht Jahre ab Datum des Bewilligungsbescheids einer Zweckbindung. Bei Entfernen der Anlage vor Ende dieser Frist, ist der ausgezahlte Zuschuss zurückzuerstatten. Abweichend davon gilt für Lastenräder eine Frist von drei Jahren. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

7 Datenschutz und Haftungsausschluss

Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Stadt Werther (Westf.) personenbezogene Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Zuschüsse verarbeitet. Die Daten



werden nicht an Dritte – mit Ausnahme den von der Stadt Werther (Westf.) jeweiligen beauftragten Beratern – weitergegeben.

Die Stadt Werther (Westf.) berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über die Umsetzung des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen und den Förderhöhen veröffentlicht.

Haftungsausschluss

Die Stadt Werther (Westf.) haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen. Mit der Förderung übernimmt die Stadt Werther (Westf.) keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung. Die Verantwortung für die Prüfung der Dach- oder Fassadeneignung und der statischen Belastbarkeit des Daches/der Fassade liegt beim/bei der Antragssteller*in.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2024 gültig, solange die Stadt Werther (Westf.) keine Änderung der Laufzeit beschließt.

Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich.

Werther (Westf.), 29.11.2023

Der Bürgermeister

